

(in der Fassung vom 7. Juli 2022)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 140 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 96 cr in den studienbegleitenden Modulen, 14 cr im Abschlussmodul sowie 30 cr im Modul 12 „Wissenschaftliches Vertiefungs-, Auslands- oder Praxissemester“.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich des Wissenschaftlichen Vertiefungs-, Auslands- oder Praxissemesters. Für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzungen sind, können Prüfungsfristen und Regelstudienzeit auf Antrag verlängert werden. Näheres ist in § 6 geregelt.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium gliedert sich in studienbegleitend zu absolvierende Module, ein Modul „Wissenschaftliches Vertiefungs-, Auslands- oder Praxissemester“ sowie ein Abschlussmodul.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der oder die jeweilige Lehrende kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Studierenden können in Modul 12 zwischen einer wissenschaftlichen Vertiefung, einem Studienaufenthalt im Ausland und einem Praxissemester wählen.
- (4) Im Rahmen der Aufbaumodule und des Ergänzungsbereichs kann der StPA auch Modulteilprüfungen festlegen, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Die Art der Prüfungsleistung und der Umfang der Modulteile (3, 6 oder 9 cr) wird vom StPA zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben. Diese Modulteilprüfung ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.
- (5) Im Hauptfach Geschichte sind folgende Module zu absolvieren:

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 2 -

I. Basismodule:

Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--|---------------|-------------|-----------|
| Einführungsvorlesung Alte Geschichte und Mittelalter | PL (Klausur) | P | 3 |
| Einführungsvorlesung Neuzeit | PL (Klausur) | P | 3 |

Modul 2: Historische Methoden [9 cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|-----------------------------|----------------------------|-------------|-----------|
| Geschichte als Wissenschaft | PL (Essay) | P | 3 |
| Quellenübung | PL (schriftliche Leistung) | P | 6 |

Modul 3: Vormoderne [12 cr]

| Lehrveranstaltung | PL | P/WP | cr |
|-------------------------------------|-----------|-------------|-----------|
| Proseminar mit Tutorium Antike | Ref.+HA | WP | 6 |
| Proseminar mit Tutorium Mittelalter | Ref.+HA | WP | 6 |

Modul 4: Moderne [12 cr]

| Lehrveranstaltung | PL | P/WP | cr |
|-------------------------------------|-----------|-------------|-----------|
| Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh. | Ref.+HA | WP | 6 |
| Proseminar mit Tutorium 19.-21. Jh. | Ref.+HA | WP | 6 |

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung; StL = Studienleistung; P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung; cr = ECTS-credits; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, die Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 3 -

II. Aufbaumodule:

Im Bereich Aufbaumodule müssen die Module 5 und 6 sowie zwei der Module 7-10 absolviert werden. Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Basismodule bestanden sein.

Modul 5: Vertiefende historische Methoden [6 cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|----------------------|-----------|------|----|
| Theorie und Methoden | PL (var.) | P | 6 |

Modul 6: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [15 cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|-----------------------------|-----------|------|--------|
| Exkursion | PL | WP | 3 (6) |
| Weitere Lehrveranstaltungen | PL (var.) | WP | 9 (12) |

Bei Exkursionen gilt: Dauert eine Exkursion weniger als 4 Tage, werden 3 cr angerechnet, bei mehr als 4 Tagen 6 cr.

Modul 7: Aufbaumodul Antike

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--------------------------|-------------|------|----|
| Hauptseminar Mittelalter | PL (Ref+HA) | WP | 9 |

Modul 8: Aufbaumodul Mittelalter

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--------------------------|-------------|------|----|
| Hauptseminar Mittelalter | PL (Ref+HA) | WP | 9 |

Modul 9: Aufbaumodul 16.-18. Jh.

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--------------------------|-------------|------|----|
| Hauptseminar 16.-18. Jh. | PL (Ref+HA) | WP | 9 |

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 4 -

Modul 10: Aufbaumodul 19.-21. Jh.

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--------------------------|-------------|------|----|
| Hauptseminar 19.-21. Jh. | PL (Ref+HA) | WP | 9 |

III. Ergänzungsbereich

Modul 11: Grundlagenkompetenzen [18 cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--|-----------|------|----|
| Fremdsprachen | StL | WP | 12 |
| Informationskompetenz für Historikerinnen u. Historiker | PL (var.) | P | 6 |

Als „Fremdsprachen“ können alle Sprachkurse des SLI, Lektüreübungen zu fremdsprachigen Quellen sowie Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen als Deutsch angerechnet werden.

Modul 12: Wissenschaftliches Vertiefungs-, Auslands- oder Praxissemester [30cr]

| Lehrveranstaltung | PL/StL | P/WP | cr |
|--|-----------|------|----|
| Historische Lehrveranstaltungen | PL (var.) | WP | 18 |
| Ergänzende SQ-Veranstaltungen, Fremdsprachen, fachfremde Veranstaltungen, ggf. kurzes Praktikum | StL | WP | 12 |
| oder | | | |
| Auslandsstudium – mind. zwei historische Lehrveranstaltungen | PL (var.) | WP | 18 |
| Ergänzende SQ-Veranstaltungen, Fremdsprachen, fachfremde Veranstaltungen, ggf. kurzes Praktikum | StL | WP | 12 |

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 5 -

| | | | |
|------------------------------|-----|----|----|
| oder | | | |
| Praktikum (In- oder Ausland) | StL | WP | 30 |

Alle in Anhang D der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge aufgeführten Studienleistungen können als SQ-Veranstaltungen angerechnet werden.

Als fachfremde Veranstaltungen können alle Bachelor-Veranstaltungen anderer Fächer angerechnet werden, höchstens jedoch im Umfang von 6 cr.

Als „Fremdsprachen“ können alle Sprachkurse des SLI, Lektüreübungen zu fremdsprachigen Quellen sowie Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen als Deutsch angerechnet werden.

Zu Praktika siehe § 8.

Modul 13: Abschlussprüfung [14 cr]

| | PL/StL | cr |
|-------------------|---------------|-----------|
| BA-Arbeit | PL | 8 |
| Mündliche Prüfung | PL | 6 |

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
 3. eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
 4. eine Sekretärin oder ein Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit Hauptfach Geschichte abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Modulen 1 und 2 alle Einführungsvorlesungen sowie die Kurse „Geschichte als Wissenschaft“ und „Quellenübung“ erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden. Die Orientierungsprüfung wird im Rahmen einer ersten Studienberatung abgeschlossen (siehe § 7).
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erfolgreich abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten (Härtefall). In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu vier Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die Orientierungsprüfung angerechnet (siehe § 6).

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen (Latinum), der englischen (Niveau B2) und einer weiteren Sprache (Niveau mind. A2) Studienstufe Voraussetzung. Lateinkenntnisse können durch den Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B1 ersetzt werden.
- (2) Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens

entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).

- (3) Alle Sprachkenntnisse können über das Reifezeugnis nachgewiesen werden. Fehlende Sprachkenntnisse können und müssen im Studium nachgeholt werden. Der Nachweis der in Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse muss spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden.
- (4) Studienzeiten, die für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, verwendet werden, werden auf Antrag des oder der Studierenden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fristverlängerung beträgt zwei Semester für das Nachholen des Latinums und zwei Semester für das Nachholen anderer Sprachkenntnisse (mit Ausnahme von Englisch), also zusammen maximal vier Semester.
- (5) Studierende, die bei Studienbeginn nicht alle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse nachzuholen und dazu ab dem ersten Semester entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“ als Vorbereitung auf das Latinum). Wird die entsprechende Veranstaltung im ersten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, muss sie zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters keine entsprechende Lehrveranstaltung mit Erfolg bestanden, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch im Fach Geschichte, es sei denn, er oder sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der StPA auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung erneut abzulegen ist.

§ 7 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden müssen im zweiten Fachsemester eine erste (im Rahmen der Orientierungsprüfung) und im vierten Fachsemester eine zweite Studienberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser Beratungen soll insbesondere überprüft werden, ob der bisherige Studienverlauf erfolgreich ist und ggf. fehlende Studienvoraussetzungen geeignet nachgeholt werden.
- (2) Die zweite Studienberatung soll im Zusammenhang mit der Nachbesprechung einer Hausarbeit aus den Proseminaren bei der einschlägigen Lehrperson geschehen. Über diese Beratung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur BA-Arbeit vorgelegt werden muss. Der Nachweis erfolgt über die Eintragung in ZEuS.

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 8 -

§ 8 Praktika

- (1) Wird ein Praxissemester absolviert, hat dieses eine Dauer von sechs Monaten und wird mit 30 cr angerechnet.
- (2) Alle anderen Studierenden können sich eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 7 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge von acht Wochen Dauer mit 9 cr in Modul 12 anrechnen lassen.
- (3) Praktika müssen an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praxissemesters in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Praxissemesters entscheidet der oder die Fachgruppenbeauftragte für das Praxissemester.
- (5) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Fachgruppenbeauftragte/n für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- (6) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, das Praxissemester im Ausland abzuleisten.
- (7) Für die Praktika ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

§ 9 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen:
 - a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-12 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 9 -

Modulen zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind im Ergänzungsbereich Studienleistungen zu erbringen. Diese Veranstaltungen bzw. Modulteile (Sprachkurse, SQ-Veranstaltungen und ggf. Praktikum) gehen nicht in die Modulnote ein. Im Ausland erbrachte Studienleistungen (Modul 12), die nicht benotet sind, gehen ebenfalls nicht in die Modulnote ein.

(3) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bachelor-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben werden, sobald die Module 1 - 4 und in dem betreffenden Großbereich (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) ein Hauptseminar erfolgreich abgeschlossen worden sind und die zweite Studienberatung (§ 7) in ZEuS eingetragen wurde. Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten ohne Literaturverzeichnis und Anhänge haben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag des Beginns der Bearbeitungszeit an gerechnet. Die Arbeit wird von zwei Gutachterin oder Gutachtern bewertet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit mit der Auflage, dass spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) und gemäß Anlage D (mit mindestens „ausreichend (4,0)“) benotet und in ZEuS verbucht sind. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Die Zulassung erlischt auch, wenn die Bachelor-Arbeit nicht bestanden ist (mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet). Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde. Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt und bewertet. Die mündliche Prüfung wird mit 6 ECTS-Credits angerechnet.

| | |
|---|--------------|
| UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Hauptfach GESCHICHTE | B 5.1 |
|---|--------------|

- 10 -

(4) Bildung der Hauptfachnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Hauptfachnote wie folgt gewichtet: Das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 70 % in die Gesamtnote ein, die Note der Bachelor-Arbeit mit 15 % und die Note der mündlichen Prüfung mit 15 %.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (Amtl. Bekm. 74/2015) außer Kraft.
- (2) Studierende mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2019 bis einschließlich zum Sommersemester 2022 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2023 (Ausschlussfrist) an den StPA gestellt werden. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden fachspezifischen Bestimmungen fort.
- (3) Bei einem Wechsel aus einer früheren Prüfungsordnung können bereits abgelegte Prüfungsleistungen anerkannt werden, so dass Leistungen aus den ersten beiden Modulen nicht nachgeholt werden müssen. Eine Einführungsvorlesung mit 6 cr nach der alten Prüfungsordnung ersetzt die beiden Einführungsvorlesungen des Einführungsmoduls. Je ein Proseminar aus der Vormoderne (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Proseminar aus der Neuzeit (16. – 18. Jahrhundert oder 19. – 21. Jahrhundert) ersetzt die Kurse „Geschichte als Wissenschaft“ sowie die „Quellenübung“.

Anmerkung:

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2022 vom 7. Juli 2022 veröffentlicht.